

## **Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer für berufsbildende Schulen**

RdErl. des MK vom 7.3.2011 - 31 - 84012

Bezug:

RdErl. des MK vom 17.1.1996 (SVBl. LSA S. 36), geändert durch RdErl. vom 20.8.1997 (SVBl. LSA S. 296)

### **1. Grundsätzliches**

- 1.1 Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer sind vom Landesverwaltungsamt (LVwA) berufene Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die die Schulbehörden, das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA), die berufsbildenden Schulen, anerkannte Ersatzschulen sowie Lehrkräfte in fachlichen, fachdidaktischen oder fachübergreifenden Aufgabenfeldern beraten. Die Aufgabenfelder umfassen Schulformen, Berufsbereiche und Berufsgruppen, Bildungsgänge und besondere Aufgabengebiete. Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer unterstützen die Lehrkräfte bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von schulischen Prüfungen, insbesondere bei der Auswahl und Beurteilung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben. Sie sind für die Planung und Durchführung und Evaluation der Fortbildung zuständig. Ihr Einsatz erfolgt landesweit.
- 1.2 Die Aufgabenzuweisung für die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer erfolgt durch das Kultusministerium (MK), das LVwA und das LISA. Die möglichen Aufgaben sind in den Nrm. 2 bis 4 zusammengestellt. Für die grundsätzlichen und übergreifenden Fragen des Einsatzes der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer ist das Referat 505 des LVwA zuständig. In Personalfragen unterstehen sie unmittelbar dem LVwA.
- 1.3 Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer sind im besonderen Maße verpflichtet, die Fachliteratur ihres Aufgabenfeldes zu verfolgen und gesellschaftliche, rechtliche, ökonomische sowie wirtschaftliche Veränderungen im berufsbildenden System zu analysieren und zu kommunizieren. Sie kennen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.
- 1.4 Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer sollen vorrangig Möglichkeiten zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des LISA erhalten. Ihre Teilnahme an Fachtagungen, fachspezifischen Berufsmessen, länderübergreifenden berufsbereichspezifischen Beratungen ist im Rahmen der dienstlichen und finanziellen Möglichkeiten in angemessenem Umfang zu gewährleisten.
- 1.5 Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer werden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Anrechnungsstunden gewährt. Die Anzahl der Anrechnungsstunden für jede Fachbetreuerin und jeden Fachbetreuer wird auf der Grundlage der Aufgabenzuweisung durch das Landesverwaltungsamt jährlich im Mai für das kommende Schuljahr verfügt.
- 1.6 Damit die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer ihre Aufgaben ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Unterrichtsverpflichtungen wahrnehmen können, soll für sie grundsätzlich ein unterrichtsfreier Tag in der Woche schulorganisatorisch eingeplant werden. Von dieser Maßgabe darf wegen etwaiger entgegenstehender schulischer oder unterrichtsorganisatorischer Belange nur durch eine Entscheidung des LVwA abgewichen werden.
- 1.7 Reisekosten genehmigter Dienstreisen, die bei der Tätigkeit im Rahmen der Aufgabenzuweisung für das LISA entstehen, sind aus den Haushaltsmitteln (Kapitel 0758, Titel 54761) zu erstatten. Reisekosten genehmigter Dienstreisen, die bei der

Tätigkeit im Rahmen der Aufgabenzuweisung für das LVwA entstehen, sind aus den Haushaltsmitteln (Kapitel 0758, Titel 54761) zu erstatten.

- 1.8 Dienstreisen sind durch die jeweils beauftragende Behörde zu genehmigen und abzurechnen.
- 1.9 Die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer berichten regelmäßig der beauftragenden Behörde über die geleistete Arbeit. Das Verfahren dazu regelt das LVwA. Zum 1.9. eines Jahres reicht die Fachbetreuerin bzw. der Fachbetreuer einen Gesamtbericht über die Fortbildungstätigkeit des zurückliegenden Schuljahres ein. Dieser Bericht geht an das LISA.

## **2. Aufgabenzuweisung durch das MK**

2.1 Vom MK können insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) die Mitarbeit in KMK-Rahmenlehrplankommissionen, in Kommissionen zur Erarbeitung Einheitlicher Prüfungsanforderungen sowie in Kommissionen zur Erarbeitung von Rahmenrichtlinien, „Richtlinien, Grundsätze und Anregungen“ nach dem RdErl. des MK über die „Erarbeitung und Überarbeitung von Rahmenrichtlinien, Lehrplänen und von Broschüren der Reihe ‚Richtlinien, Grundsätze und Anregungen‘ für den Unterricht und außerunterrichtliche Angebote“ vom 29.7.2009 (SVBl. LSA S. 177)
- b) die Unterstützung bei der Erarbeitung von schulischen Curricula für ausgewählte Schulformen;
- c) die fachliche Begleitung von Einzelthemen.

2.2 Das Kultusministerium kann im Einzelfall weitere spezifische Aufgaben zuweisen.

## **3. Aufgabenzuweisung durch das LVwA**

Vom LVwA können insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) die fachliche Beratung der Schulbehörde im Rahmen von Unterrichtsbesuchen, dienstlichen Beurteilungen, Bewährungsfeststellungen;
- b) die Beteiligung an der Ausarbeitung von Berichten, Stellungnahmen und Gutachten insbesondere in Widerspruchs- und Beschwerdefällen;
- c) die Mitwirkung bei der Beurteilung von Lehrkräften;
- d) die Beratung der Schulen bei der Entwicklung, Implementierung und Evaluation von Schulprogrammen;
- e) die Unterstützung bei der Vorbereitung und Implementation von Qualitätsmanagementsystemen;
- f) die Beratung der Schulträger, insbesondere im Rahmen der Begutachtung von Raum- und Ausstattungsprogrammen im Kontext der Schulbauplanung und Schulsanierung;
- g) die Erstellung von Erfahrungsberichten und deren Veröffentlichung;
- h) die Beratung zu fachwissenschaftlichen und berufspädagogischen Themen mit den Leiterinnen und Leitern der Bildungsgangteams der berufsbildenden Schulen des entsprechenden Verantwortungsbereiches.

#### **4. Aufgabenzuweisung durch das LISA**

Vom LISA können insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:

- a) die Planung, Durchführung und Evaluation von Fortbildungen des jeweiligen Aufgabenfeldes im Rahmen des Fortbildungskonzeptes des Landes, gegebenenfalls auch länderübergreifend; das heißt für mindestens einen Berufsbereich oder eine Berufsgruppe, eine berufliche Fachrichtung oder mindestens ein Unterrichtsfach und gegebenenfalls einen fachübergreifenden Aufgabenbereich (z. B. Verkehrserziehung, soziales Lernen, Begabtenförderung, Wettbewerbe); dabei arbeiten sie eng mit den Leiterinnen und Leitern der Bildungsgangteams der Schulen zusammen;
- b) die Mitgestaltung von Weiterbildungsmaßnahmen;
- c) die Planung von in der Regel vier Fortbildungsveranstaltungen im Schuljahr, von denen die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer zwei selbst durchführen;
- d) die Organisation und Gestaltung offener Unterrichtsstunden im Rahmen der Fortbildung, in denen Fachkolleginnen oder Fachkollegen gegenseitig Unterrichtsbesuche als Grundlage für eine Diskussion zu Fragen der Qualität und Gestaltung des Unterrichts durchführen und sich darüber austauschen;
- e) die Beratung bei der Entwicklung von schulischen Curricula bzw. didaktischen Jahresplanungen sowie bei der Erstellung von handlungsorientierten Lehr-Lern-Arrangements;
- f) die Unterstützung der Vorbereitung, Durchführung und Evaluation von Modellversuchen und Transfer von Modellversuchsergebnissen;
- g) die Beratung zu fachwissenschaftlichen und berufspädagogischen Themen mit den Leiterinnen und Leitern der Bildungsgangteams der berufsbildenden Schulen des entsprechenden Verantwortungsbereiches.

#### **5. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am 1.8.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass außer Kraft.